

VISCHER

Die Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS.

38.) Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 und 6, 272 und 278 Abs. 3 SchKG; Art. 13 Abs. 1 DBG; Art. 144 Abs. 1 OR. – Ein Verlustschein wirkt nur gegen den Schuldner, nicht aber gegen einen Solidarschuldner und genügt nicht als Arrestgrund gegen letzteren. Die Steuerveranlagungsverfügung ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel und deshalb ein eigener Arrestgrund.

Art. 271 al. 1 chiffres 5 et 6, 272 et 278 al. 3 LP; art. 13 al. 1 LIFD; art. 144 al. 1 CO. – Un acte de défaut de biens n'a d'effets qu'à l'égard du débiteur contre lequel il a été établi, mais pas à l'égard d'un débiteur solidaire, et il ne peut de ce fait pas être utilisé comme cas de séquestre contre ce dernier. La taxation définitive constitue un titre de mainlevée définitive; elle fonde, partant, un cas de séquestre propre.

Art. 271 cpv. 1 n. 5 e 6, 272 e 278 cpv. 3 LEF; art. 13 cpv. 1 LIFD; art. 144 cpv. 1 CO. – Un attestato di carenza di beni ha effetti solo nei confronti del debitore contro cui è stato emesso, ma non verso un debitore solidale, nei cui confronti non può essere usato come causa di sequestro. La decisione fiscale cresciuta in giudicato costituisce un titolo di rigetto definitivo dell'opposizione ed è pertanto una causa di sequestro autonoma.

Aus den Erwägungen:

(...)

2.1 Im Beschwerdeverfahren nach Art. 278 Abs. 3 SchKG hat die Rechtsmittelinstanz die Arrestvoraussetzungen von Art. 272 SchKG insofern zu überprüfen, als sie über das Vorliegen eines Arrestgrundes bei fehlender Pfanddeckung zu befinden hat. In casu ist fraglich, ob ein Arrestgrund vorliegt bzw. ob der von der Steuerverwaltung angerufene Arrestgrund tatsächlich gegeben ist. Der Arrestgrund gemäss Art. 271 Ziff. 1 Abs. 5 SchKG bedingt, dass der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder definitiven Verlustschein besitzt. Beim Vorliegen eines Verlustscheins kann sich die Gläubigerschaft mithin auf frühere Betreibungen berufen, die ergebnislos verlaufen sind. Dies rechtfertigt den arrestmässigen Zugriff auf Vermögenswerte, die die Gläubigerschaft später doch noch auffindet. Die Gläubigerin und heutige Beschwerdeführerin macht als Arrestgrund vier Verlustscheine aus den Jahren 2006, 2007 sowie der heutigen Beschwerdegegnerin 2008 geltend, in denen der Ehemann der heutigen Beschwerdegegnerin als Schuldner bezeichnet ist. Die Beschwerdegegnerin selbst ist nicht Schuldnerin laut den fraglichen Verlustscheinen. Grundlage der genannten Verlustscheine bilden Ausstände der direkten Bundessteuer der Steuerjahre 2002, 2003, 2004 und 2005. Die Beschwerdeführerin hält dafür, dass aufgrund der solidarischen Haftung der Ehegatten für die direkte Bundessteuer Verlustscheine ebenfalls solidarische Titel gegenüber dem nichtbezeichneten Ehegatten seien.

2.2 Gemäss Art. 13 Abs.1 DBG haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, solidarisch für die Gesamtsteuer. Besteht für eine Forderung eine vertragliche, oder wie im vorliegenden Fall, gesetzliche Solidarschuld, so hat der Gläubiger gemäss Art. 144 Abs. 1 OR das Wahlrecht, die geschuldete Leistung entweder ganz oder in Teilen von einem einzigen, von mehreren oder von allen Solidarschuldern einzufordern (*Heierli/Schnyder*, Basler Kommentar OR, Art. 144 N 1). Diese Möglichkeit, jeden einzelnen Solidarschuldner zu betreiben, hat nicht zur Folge, dass Verlustscheine, die in einem Betreibungsverfahren gegen einen Solidarschuldner entstanden sind, eine Arrestwirkung gegenüber den übrigen Solidarschuldnern entfalten. Die Beschwerdeführerin besitzt ein Wahlrecht, ob sie die Beschwerdegegnerin, deren Ehemann oder beide betreiben möchte. Die vorgebrachten Verlustscheine sind das Resultat eines Betreibungsverfahrens, das ausschliesslich gegen den Ehemann der Beschwerdegegnerin geführt wurde. Sie können somit nicht als Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines Arrestgrundes ist folglich zu verneinen. Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG wäre eine Arrestanordnung gegen die Schuldnerin auch möglich, wenn die Gläubigerin einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzen würde. Vorliegend bestehen in Form der Steuerveranlagungsverfügungen, welche in Rechtskraft erwachsen sind, Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG gegenüber der Beschwerdegegnerin. Die Rechtsmittelinstanz kann allerdings im Rahmen der Beschwerde keinen anderen Arrestgrund, als den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten, für anwendbar erklären. Es obliegt der Arrestgläubigerin die tatbestandlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen, die für einen Arrestgrund konstitutiv sind und den Arrestgrund zu bezeichnen, den sie für gegeben hält (*Stoffel*, Basler Kommentar SchKG, Art. 272 N10).